

Liestal, 2. Februar 2021/FKD

Stellungnahme

Vorstoss Nr. **2020/170**

Motion von Andreas Dürr, FDP-Fraktion

Titel: **Stopp mit dem Verzugszins von 6 %**

Antrag Motion als Postulat entgegennehmen

1. Begründung

In § 135a des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz; SGS 331) sind die Zahlungsfrist und die Verzugszinspflicht für die kantonalen Steuern geregelt. In Absatz 2 ist festgehalten, dass der Regierungsrat die Höhe der Verzugszinsen jährlich festlegt. Die Bestimmung des Verzugszinssatzes liegt somit gemäss Gesetz in der Kompetenz des Regierungsrats.

Es ist korrekt, dass der Verzugszinssatz seit 2015 6 Prozent beträgt. Diese Erhöhung war auf die SpARBEMÜHUNGEN des Kantons zur Erreichung des Gleichgewichts im Finanzhaushalt zurückzuführen. Die in den letzten Jahren neu gewonnene finanzielle Handlungsfreiheit sollte im Rahmen einer Entwicklungsstrategie beibehalten und der Verzugszinssatz daher nicht geändert werden.

Gleiches gilt für den Vergütungszinssatz, der seit Jahren deutlich über den Zinssätzen liegt, die Banken für Privatpersonen auf Spar- oder Privatkonten gewähren. Der Vergütungszinssatz liegt mit 0,2 Prozent auch über denjenigen, die z.B. in den Kantonen Aargau (0,1 Prozent), Basel-Stadt (0,1 Prozent), Solothurn (0 Prozent) oder beim Bund (0 Prozent) bezahlt werden. Der Verzugszins darf nicht isoliert ohne Blick auf den Vergütungszins betrachtet werden.

Im Zusammenhang mit der Corona-Krise haben Regierungs- und Landrat beschlossen, ab 25. März bis 31. Dezember 2020 auf die Erhebung von Verzugszinsen zu verzichten. Für das Kalenderjahr 2021 wird der Regierungsrat im Spätherbst den Verzugszins erneut festlegen. Es ist davon auszugehen, dass der Regierungsrat bei gleichbleibender allgemeiner Zinsentwicklung den Verzugszinssatz 2021 unter 6 Prozent ansetzen wird.

Die Motion nimmt somit ein Anliegen auf, das den Plänen des Regierungsrats entspricht. Die Höhe des Verzugszinses sollte aber nicht durch die Motion vorgegeben werden. Die Situation im Spätherbst wird entscheidend sein. Insbesondere wird dann zu beurteilen sein, welche Auswirkungen die Corona-Krise auf die künftigen Steuererträge haben wird.

Der Ertrag durch Verzugszinsen betrug im Jahr 2019 18'926'442.38 Franken. Die geforderte Halbierung des Zinssatzes auf 3 Prozent würde allein beim Kanton zu jährlichen Mindereinnahmen von rund 9,5 Mio. Franken führen. Zudem hätte eine solche Reduktion auch erhebliche Ausfälle bei den Gemeinden zur Folge. Denn entweder haben diese den Bezug der Gemeindesteuern an den Kanton übertragen oder sie orientieren sich bei der Festlegung des Verzugszinssatzes am kantonalen Satz.

Mit dem geforderten Verzugszinssatz von 3 Prozent wird die Handlungsfreiheit des Regierungsrats zu stark eingeschränkt. Zudem sind die finanziellen Folgen unter Berücksichtigung der unsicheren Prognosen nicht zu vertreten. Daher lehnt der Regierungsrat die Überweisung als Motion ab. Er ist aber bereit, den Vorstoss als Postulat entgegen zu nehmen.